



AMTSBLATT der Stadt BURG

mit den Ortschaften
Detershagen, Ihleburg, Niegripp, Parchau und Schartau

Herausgeber des Amtsblattes und verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Burg, Tel. 03921/921-0, Zusammenstellung: Rechts- und Ordnungsamt der Stadtverwaltung Burg, Frau Ruhbach, Tel.: 03921/921-602. Das Amtsblatt erscheint monatlich und zusätzlich bei Bedarf und kann kostenlos in den Ortschaftsbüros, dem Bürgerbüro (Markt 1) und in der Stadtverwaltung Burg (In der Alten Kaserne) abgeholt werden. Eine Verteilung an alle Haushalte der Stadt Burg erfolgt nicht. Einwohner und Interessierte mit einem Internetzugang und einer E-Mail-Adresse können sich auch in einen E-Mail-Verteiler zur Zusendung des Amtsblattes über das Internet eintragen lassen. Anmeldungen zur Aufnahme in den E-Mail-Verteiler können an die E-Mail-Adresse: burg@stadt-burg.de gerichtet werden.

8. Jahrgang

27. Februar 2004

Nr. 9

INHALTSVERZEICHNIS

Amtlicher Teil	Seite
Stadt Burg	
1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 63 „Gewerbefläche südlich der Zibbeklebener Straße“	1
2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum „Burg-Center“ an der Zibbeklebener Straße	4
3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg / 5. Änderungsverfahren / Bereich „Marientränke“	5
4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 Nr. 2 BauGB des Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA	8
5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - Bekanntmachung zum Vorhaben „Erweiterung der Haldenkapazität Zielitz“	9
6. Landkreis Jerichower Land – Truppenübung des Panzerartillerielehrbataillons 325 Schwanewede	11

Stadt Burg

Amtlicher Teil

1. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 63 „Gewerbefläche südlich der Zibbeklebener Straße“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB des Bebauungsplanentwurfes Nr. 63 „Gewerbefläche südlich der Zibbeklebener Straße“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2004 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 63 „Gewerbefläche südlich der Zibbeklebener Straße“ in der Fassung vom 19. Dezember 2003 als Entwurf beschlossen und zur Durchführung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats bestimmt.

Die Begründung in der Fassung vom 19. Dezember 2003 wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens nicht durchgeführt werden.

Die Stadtwerke Burg beabsichtigen auf der Südseite der Zibbeklebener Straße, westlich anschließend an die Bebauung der Marktkauf-Tankstelle und eines Einrichtungshauses, eine Erdgastankstelle zu errichten. Zur Umsetzung bedarf es eines Bebauungsplanes um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit 8. März 2004 bis zum 8. April 2004 in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, 2. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Erörterung der Planunterlagen besteht.

Burg, 27. Februar 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Übersichtsgrafik zum Bebauungsplangebiet siehe Folgeseite:

2. Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbkelebener Straße

Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbkelebener Straße

Der Stadtrat der Stadt Burg hat auf seiner Sitzung am 26. Februar 2004 mit der Beschlussvorlage Nr. 2004/020 den Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbkelebener Straße in der Fassung vom Januar 2004 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Die Begründung wurde gebilligt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung wurde nicht durchgeführt.

Der Bebauungsplan verfolgt folgende grundlegende Ziele:

- Sicherung der bereits in Nutzung befindlichen im Sinne von § 11 Abs.3 BauNVO großflächigen Einzelhandelsbetriebe
- Steuerung der Handelssortimente in ihrer Art (Zentrenrelevanz) und der im Verhältnis zur Gesamtverkaufsfläche maximal zulässigen Verkaufsflächenanteile
- Unterbindung der Erweiterung der Gesamteinkaufsfläche des Einkaufszentrums

Der Beschluss über den Bebauungsplan Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbkelebener Straße wird hiermit ortsüblich bekanntgemacht.

Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Der Plan kann einschließlich der Begründung in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Amt für Stadtentwicklung, Bereich Stadtplanung, 2. Obergeschoss, Zimmer 11 während der üblichen Sprechzeiten von jedermann eingesehen und Auskunft über den Inhalt verlangt werden.

Burg, 27. Februar 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Hinweise:

I.

Gemäß § 215 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141) in der derzeit geltenden Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

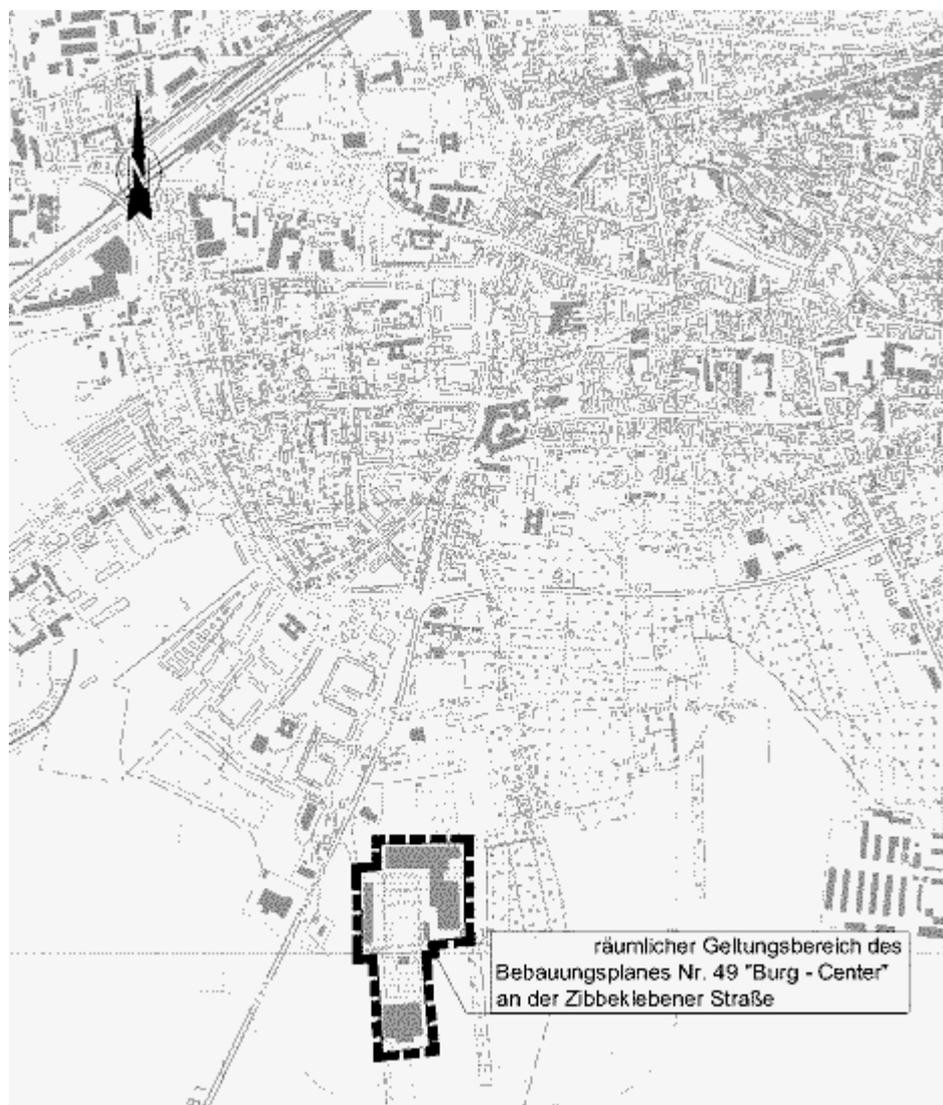
Unbeachtlich werden:

- a) eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres, und*
- b) Mängel der Abwägung, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, schriftlich geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist dabei darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).*

II.

Gemäß § 6 Abs. 8 i.V.m. Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S.568) in der derzeit geltenden Fassung, wird auf folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO LSA beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 49 für das Gebiet Einkaufszentrum "Burg-Center" an der Zibbeklebener Straße kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.



3. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg / 5. Änderungsverfahren / Bereich „Marienstränke“

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB des Flächennutzungsplan mit integriertem Landschaftsplan der Stadt Burg / 5. Änderungsverfahren / Bereich „Marienstränke“

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in seiner öffentlichen Sitzung am 6. Februar 2003 die Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg im Bereich „Marienstränke“ beschlossen. Den geplanten räumlichen Geltungsbereich entnehmen Sie bitte der beiliegenden Skizze.

Der Hintergrund für dieses Verfahren ist die planerische Schaffung eines Gewerbestandortes, welcher durch seine innenstadtnahe Lage und seine Kleinteiligkeit für kleine und mittelständische Unternehmen attraktive Angebote darstellt.

Die vorhandenen Unternehmen sollen durch die seitens der Stadt Burg beabsichtigten Maßnahmen in ihrer Entwicklung unterstützt werden und für ihre zukünftige Entwicklung auch eine Planungssicherheit erhalten.

Die Stadt Burg hat den Revitalisierungsprozess auf der planerischen Ebene bereits mit der Erarbeitung eines Bebauungsplanes eingeleitet. Der Bebauungsplan sieht die Ausweisung der betreffenden Fläche als Gewerbegebiet vor, in dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Burg ist die betreffende Fläche jedoch als gemischte Baufläche ausgewiesen. Daher will die Stadt Burg mit der vorliegenden 5. Änderung des Flächennutzungsplanes den Anspruch des § 8 Abs. 3 BauGB der innerhalb der sogenannten parallel geführten Planänderung der unverbindlichen Bauleitplanung erfüllen.

Somit ermöglichen der Bebauungsplan und die Änderung des Flächennutzungsplanes die Ansiedlung von kleinen und mittelständigen Unternehmen.

Zur Erörterung und Erläuterung der Planungsziele wird zum Zwecke der frühzeitigen Bürgerbeteiligung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. I, S. 2141), in der derzeit geltenden Fassung, der Planentwurf für die Dauer von 2 Wochen öffentlich ausgelegt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll im Rahmen des Änderungsverfahrens des Flächennutzungsplanes **nicht** durchgeführt werden.

Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen **in der Zeit 8. März 2004 bis zum 22. März 2004** in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

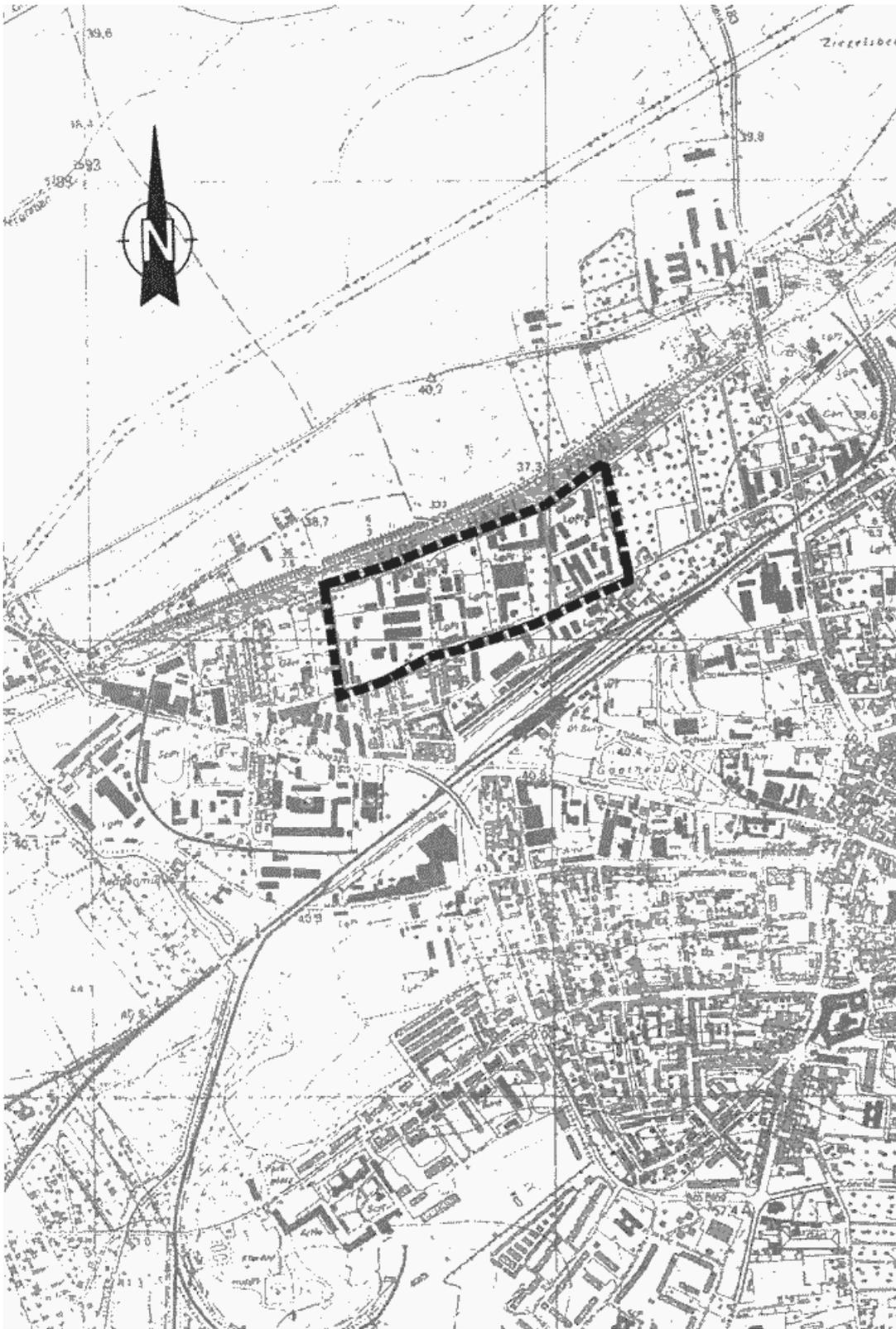
und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme und Erörterung öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Erörterung der Planunterlagen besteht.

Burg, 27. Februar 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister

Lageplan des geplanten räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg / Bereich „Marientränke“ siehe Folgeseite



Lage des geplanten räumlichen Geltungsbereiches der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Burg / Bereich „Marienstränke“

4. Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 Nr. 2 BauGB des Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA

Öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 3 und Abs. 2 BauGB i.V.m § 13 Nr. 2 BauGB des Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 BauO LSA

Der Stadtrat der Stadt Burg hat in öffentlicher Sitzung am 26. Februar 2004 den Bebauungsplan SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ mit örtlichen Bauvorschriften nach § 90 Bau LSA erneut als Entwurf und die Durchführung des vereinfachten Verfahrens gemäß § 13 Nr. 2 BauGB beschlossen (siehe anliegende Übersichtskarte). In diesem Sinne wird der Bebauungsplanentwurf gem. § 3 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2141, 1998 I S. 137) in der derzeit gültigen Fassung erneut für die Dauer von zwei Wochen öffentlich ausgelegt.

Mit dem Bebauungsplan sollen insbesondere folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Reaktivierung städtebaulicher Brachen im Stadtzentrum,
- Angebot von Wohnbauflächen an integrierten zentrumsnahen Standorten hoher Wohnqualität für Eigentums- und Mieterhaushalte,
- Planung und Sicherung einer am Bestand orientierten städtebaulichen Ordnung,
- Gestaltung der Gebäude unter Beachtung der vorhandenen Situation,
- Minimierung des Landschaftsverbrauches sowie
- Schutz der Belange des Umwelt-, des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch ausgewogene planerische Steuerung.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung soll im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens **nicht** durchgeführt werden.

Die Auslegung des 3. Entwurfs für den o.g. Bebauungsplan wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht. Der Planentwurf und die dazugehörige Begründung liegen **in der Zeit 8. März 2004 bis zum 22. März 2004**

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2, 39288 Burg, Haus 2, II. Obergeschoss, Amt für Stadtentwicklung (Schaukasten), zu folgenden Zeiten:

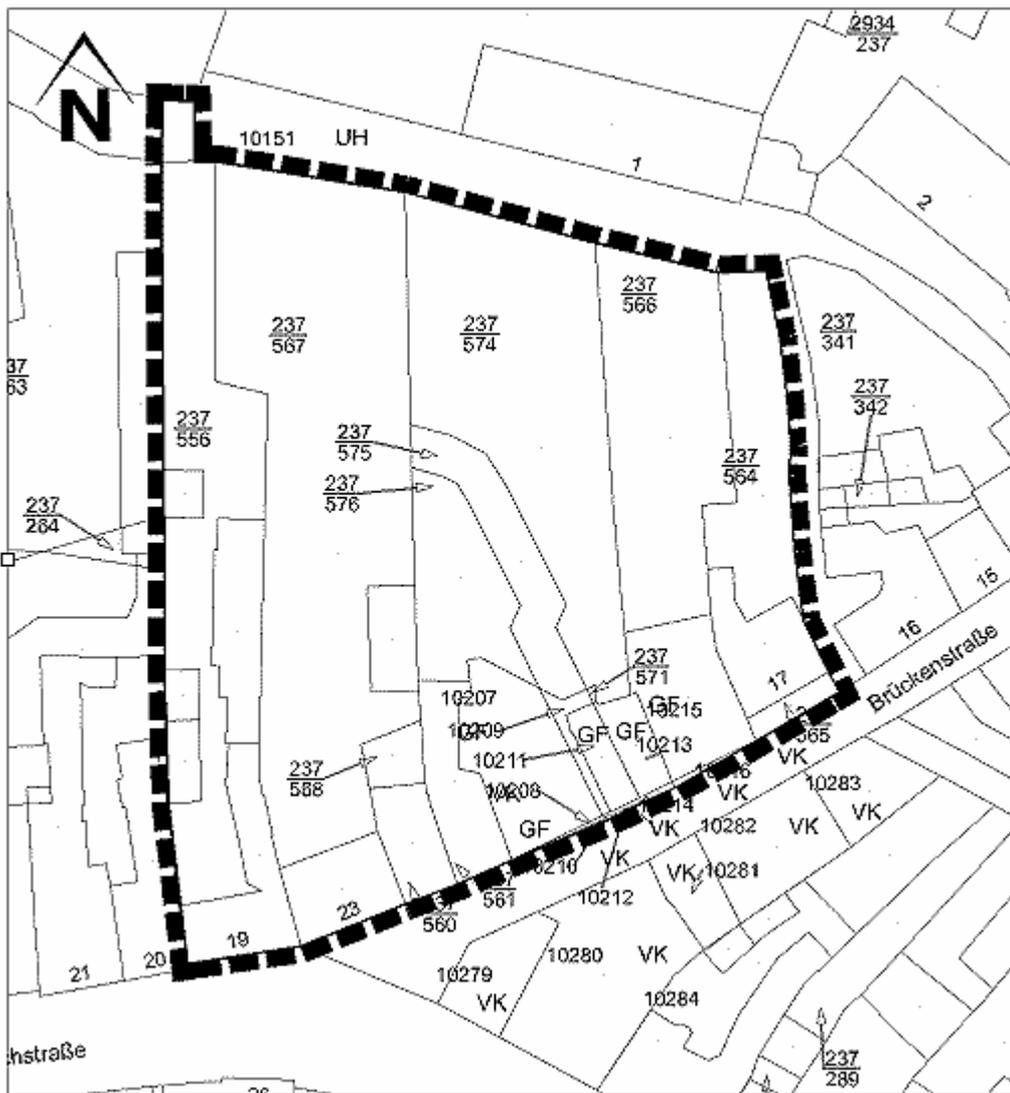
Montag	8.00 bis 16.00 Uhr
Dienstag	8.00 bis 16.00 Uhr
Mittwoch	8.00 bis 16.00 Uhr
Donnerstag	8.00 bis 17.00 Uhr
Freitag	8.00 bis 12.00 Uhr

und darüber hinaus nach telefonischer Terminvereinbarung zu jedermanns Einsichtnahme öffentlich aus.

Während dieser Auslegungsfrist können an o.g. Stelle zum ausliegenden Planmaterial von jedermann Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift vorgetragen werden. Die Gelegenheit zur Erörterung der Planunterlagen besteht.

Burg, den 27. Februar 2004

gez.
Sterz
Oberbürgermeister



Übersicht über den geplanten räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes SAN 02 (Nr. 36) für das Wohngebiet „Am Vogelgesang“ (Karte unmaßstäblich)

5. Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt - Bekanntmachung zum Vorhaben „Erweiterung der Haldenkapazität Zielitz“

Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt zum Vorhaben „Erweiterung der Haldenkapazität Zielitz“

Gemäß § 73 Abs. 5 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) wird bekannt gegeben:

Die K+S KALI GmbH hat mit Schreiben vom 20.12.2001 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen (LAGB) die Zulassung des Rahmenbetriebsplanes zum Vorhaben „Erweiterung der Haldenkapazität Zielitz“ gemäß § 52 Abs. 2a Bundesberggesetz (BBergG) beantragt. Gegenstand des eingereichten Rahmenbetriebsplanes ist die Erweiterung der Kapazität der Rückstandshalde 2 des Werkes Zielitz der K+S KALI GmbH. Diese ist erforderlich, um den Produktionsstandort zu erhalten.

Das LAGB ist gemäß § 57a Abs. 1 Satz 2 BBergG in Verbindung mit Ziffer 2.1.8. des damaligen Ministeriums für Wirtschaft, Technologie und Verkehr des Landes Sachsen-Anhalt (MW) vom 12.03.1991 über die Zuständigkeiten der Behörden nach dem BBergG im Land Sachsen-Anhalt in Verbindung mit dem Beschluss der Landesregierung vom 27.11.2001 über die Verschmelzung der Bergämter Halle und Staßfurt und des Geologischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zum LAGB die zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

Da das Vorhaben die Fläche von 10 ha überschreitet, ist gemäß § 1 Ziffer 1 Buchstabe a) Doppelbuchstabe aa) der Verordnung über die Umweltverträglichkeit bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. § 57c BBergG sowie § 52 Abs. 2a BBergG die Aufstellung eines obligatorischen Rahmenbetriebsplanes notwendig, für dessen Zulassung die Durchführung eines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens mit Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 57 a BBergG erforderlich ist. Die Umweltverträglichkeitsprüfung wurde durchgeführt.

Die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens erfolgt nach Maßgabe der §§ 72 bis 78 VwVfG LSA. Die eingereichten Planunterlagen wurden gemäß § 73 Abs. 3 VwVfG LSA in der Zeit vom 13.05.2002 bis 13.06.2002 in den Verwaltungsgemeinschaften Elbe-Ohre und Burg zur Einsicht ausgelegt. Außerdem erfolgte die Auslegung der Planunterlagen in der Verwaltungsgemeinschaft Südliche Altmark/Elbe vom 17.06.2002 bis 17.07.2002. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten gemäß § 73 Abs. 4 Satz 1 VwVfG LSA jeweils bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfristen erhoben werden. Der Erörterungstermin nach § 73 Abs. 6 VwVfG LSA fand am 29.01.2003 in 39326 Zielitz statt.

Das LAGB hat im Ergebnis des Erörterungstermins vom 29.1.2003 die Antragstellerin aufgefordert, die Möglichkeiten zur Realisierung zusätzlicher Schutzmaßnahmen zur Vermeidung bzw. Verringerung des Eintrages zusätzlicher salzhaltiger Haldenwässer in den Untergrund zu untersuchen. Die K+S KALI GmbH hat daraufhin dem LAGB den Bericht „Technische Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages salzhaltiger Haldenwässer in das Grundwasser“ übergeben. In dem genannten Bericht werden geeignete zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Vermeidung des Eintrages salzhaltiger Haldenwässer in das Grundwasser am Standort Zielitz untersucht und Möglichkeiten ihrer Realisierung dargestellt.

Im Ergebnis der fachlichen und rechtlichen Überprüfung des vorgelegten Berichts beabsichtigt das LAGB, die K+S KALI GmbH im Zusammenhang mit der Zulassung des eingereichten Rahmenbetriebsplanes zur Durchführung zusätzlicher Schutzmaßnahmen an den vorhandenen Rückstandshalden und der Haldenkapazitätserweiterung in Form von optimierten Haldenrandgräben zur Fassung salzhaltiger Haldenwässer im Haldenuntergrund zu verpflichten. Die gefassten Haldenwässer sollen im Weiteren abgepumpt, zwischengelagert und in die Elbe abgeleitet werden.

Art, Umfang und Lage der vorgesehenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen am Standort der vorhandenen Rückstandshalden und der Haldenkapazitätserweiterung in den Verwaltungsgemeinschaften Elbe-Ohre und Südliche Altmark Elbe sowie das Prinzip ihrer technischen Funktionsweise sind in dem Bericht „Technische Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages salzhaltiger Haldenwässer in das Grundwasser“ sowie der dem Bericht als Anlage beigefügten Flurstücksliste dargestellt.

In Folge der zusätzlich vorzusehenden Schutzmaßnahmen wird die mit dem Vorhaben verbundene naturschutzrechtliche Eingriffswirkung im Sinne des § 8 NatSchG LSA verringert. Aus diesem Grund war es erforderlich, den mit den Antragsunterlagen eingereichten landschaftspflegerischen Begleitplan zu ändern. Gegenstand der Änderung ist eine Modifizierung von Art, Umfang und Lage der durch das Vorhaben veranlassten naturschutzrechtlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Die insoweit betroffenen Flurstücke sind in der der Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplanes als Anlage beigefügten Flurstücksliste kenntlich gemacht. Die Änderungen des landschaftspflegerischen Begleitplans weichen von den am 20.12.2001 eingereichten und bereits ausgelegten und erörterten Planunterlagen ab.

Der Bericht „Technische Maßnahmen zur Verminderung des Eintrages salzhaltiger Haldenwässer in das Grundwasser“ und die Änderung des landschaftspflegerischen Begleitplans „Erweiterung der Haldenkapazität Zielitz“ sowie die Antragsunterlagen vom 20.12.2001 können daher in der Zeit vom

22.03.2004 bis 22.04.2004

in der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg zu folgenden Dienstzeiten eingesehen werden:

Montag:	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Dienstag:	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Mittwoch:	von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr
Donnerstag:	von 8.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag:	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Jeder, dessen Belange durch die vorgesehenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen oder die Änderungen des landschaftspflegerischen Begleitplans berührt werden, kann dagegen bis zwei Wochen nach Ablauf der o. g. Auslegungsfrist Einwendungen erheben. Die Einwendungen sind schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Burg, In der Alten Kaserne 2 in 39288 Burg oder beim Landesamt für Geologie und Bergwesen, Köthener Straße 34 in 06118 Halle/Saale zu erheben.

Gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 VwVfG LSA sind mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen muss erkennbar sein, welche Interessen, Belange oder sonstige Gründe den vorgesehenen Maßnahmen entgegenstehen. Die Einwendungen werden der Antragsstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Gleichförmige Einwendungen, bei denen nicht eine natürliche Person als Vertreter der übrigen Unterzeichner mit seinem Namen und seiner Anschrift gekennzeichnet ist, können unberücksichtigt bleiben.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die Stellungnahmen der Behörden und der anerkannten Vereine nach § 60 BNatSchG zu den vorgesehenen zusätzlichen Schutzmaßnahmen und den Änderungen des landschaftspflegerischen Begleitplans werden am

03.06.2004, 10:00 Uhr

im Gebäude M 10, Raum 523 der K+S KALI GmbH, Werk Zielitz, Farsleber Straße 1 in 39326 Zielitz erörtert.

Es wird darauf hingewiesen, dass die eingegangenen Stellungnahmen und Einwendungen in dem Erörterungstermin auch bei Ausbleiben eines Beteiligten ohne ihn erörtert werden können.

Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Im Auftrag

gez. Dr. Möller-Lindenhof

6. Landkreis Jerichower Land – Truppenübung des Panzerartillerielehrbataillons 325 Schwanewede

Das PzArtLehrBtl 325 Schwanewede beabsichtigt, in der Zeit vom 15.03.2004 – 19.03.2004

eine Schießübung durchzuführen.

In den Grenzen des Übungsraumes liegen die Verwaltungsgemeinschaften:

Stadt Burg, VGem Fläming-Fiener und die Stadt Möckern

An der Übung nehmen ca. 30 Soldaten teil.

Beteiligte Fahrzeuge:

5	Radfahrzeuge
2	Kettenfahrzeuge
-	Luftfahrzeuge

Die Bevölkerung wird aufgefordert, sich von Einrichtungen der übenden Truppe fernzuhalten. Zur Schadensabwicklung geben die Verwaltungsgemeinschaften nähere Auskünfte.

Ersatz für Übungsschäden sind möglichst innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss der Übung bei der zuständigen Verwaltungsgemeinschaft geltend zu machen.

Antragsformulare hierfür sind bei den Verwaltungsgemeinschaften erhältlich.

Ende der amtlichen Bekanntmachungen